

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
– Drucksache 15/1548 –

Situation und Perspektiven im Schiedsamtswesen in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage vom 1. Oktober 2007 hat folgenden Wortlaut:

Zunehmend werden – auch in Bagatellsachen – die Gerichte angerufen, ohne dass die Parteien zuvor versuchen, ihren Streit auf andere Weise beizulegen. Nicht selten folgt dann ein langer Weg durch die Instanzen, dessen Ergebnis für alle Beteiligten unbefriedigend ist: Auch wenn die eigentliche Streitfrage entschieden ist, sind Freundschaften zerbrochen, Nachbarn verfeindet und es bleibt das ungute Gefühl, dass ein Entgegenkommen für beide Seiten besser gewesen wäre.

Hier bietet die Einschaltung von Schiedspersonen – deren Tradition in Deutschland am 13. Oktober 2007 180 Jahre alt wird – eine sinnvolle Alternative. Der Schiedsman oder die Schiedsfrau vermittelt zwischen den Beteiligten, bevor das sprichwörtliche Porzellan endgültig zer schlagen ist. Im Vergleich zur gerichtlichen Klärung der Streitfrage ist das Schieds- bzw. Schlichtungsverfahren erheblich kostengünstiger und zeitsparender und im Ergebnis auch besser für den Rechtsfrieden.

Mit der Großen Anfrage soll die derzeitige Situation im rheinland-pfälzischen Schiedsamtswesen näher beleuchtet, Stärken und Schwachstellen aufgezeigt und Ansatzpunkte für Verbesserungen ermittelt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

I. Allgemeines

1. Wie viele Schiedspersonen gibt es derzeit in Rheinland-Pfalz (aufgeschlüsselt nach Gebietskörperschaften) und wie viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter?
2. Wie oft wurden die rheinland-pfälzischen Schiedspersonen in den vergangenen fünf Jahren in Anspruch genommen (aufgeschlüsselt nach Jahren) – und zwar auch in informellen Verfahren (sog. „Tür-und-Angel-Fälle“)?
3. Wie oft wurden die Schiedspersonen in Rheinland-Pfalz in den vergangenen fünf Jahren in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten in Anspruch genommen (einschließlich der „Tür-und-Angel-Fälle“)?
4. Wie war in diesem Zeitraum die Entwicklung von erstinstanzlichen Zivilsachen, in denen anstatt eines möglichen Schlichtungsverfahrens die Gerichte angerufen wurden?
5. Wie oft wurden in den vergangenen fünf Jahren die Schiedspersonen in Strafsachen in Anspruch genommen (aufgeschlüsselt nach Deliktsarten, einschließlich der entsprechenden „Tür-und-Angel-Fälle“)?
6. In wie vielen Fällen sind beide Parteien oder eine Partei nicht vor der zuständigen Schiedsperson erschienen (aufgeteilt nach Zivil- und Strafsachen)?
7. Wie hoch ist nach Einschätzung der Landesregierung der Anteil der gemischten Sachen – in denen eine Schiedsperson sowohl in zivilrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht tätig wurde – an den in der amtlichen Statistik erfassten Fällen?

II. Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens

8. Wird die Möglichkeit der Streitbeilegung durch ein Schlichtungsverfahren nach Auffassung der Landesregierung von den Bürgerinnen und Bürgern ausreichend ausgeschöpft? Wenn nein: Was sind nach Auffassung der Landesregierung die Ursachen hierfür?
9. Wie sind die Vergleichszahlen in den übrigen Schiedsamtsländern der Bundesrepublik Deutschland?

10. Gibt es im Hinblick auf die Akzeptanz Abweichungen zu anderen Schlichtungsstellen, wie z. B. Verbraucherzentralen, Bauschlichtungs- und Bauschiedsstellen, Schiedsstellen für das Kfz-Handwerk, Schiedsstellen für Textil- und Reinigungsreklamationen, Gutachter- und Schlichtungsstellen für ärztliche Behandlungen, dem Schlichtungsausschuss zur Begutachtung ärztlicher Behandlungsfehler bei der Landesärztekammer, der Schlichtungsstelle der Landes Zahnärztekammer, Schlichtungsstellen für Verbraucherbeschwerden bei den Handwerkskammern, der Schlichtungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz, dem Ombudsmann der Banken etc.?
Wenn ja: Was sind nach Auffassung der Landesregierung die Ursachen hierfür?
11. Sieht die Landesregierung im Hinblick auf die Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens Verbesserungsmöglichkeiten?
Wenn ja: Welche?

III. Reformierung des Schiedsamtswesens

12. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, in Zivilsachen obligatorisch das Schiedsamt anzurufen, insbesondere im Hinblick auf § 15 a EGZPO?
13. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, auch ohne formelles Verfahren zustande gekommene Streitschlichtungen („Tür-und-Angel-Fälle“) ins Protokollbuch aufzunehmen und damit statistisch zu erfassen?
14. Ist es nach Auffassung der Landesregierung sinnvoll, gemischte Sachen gesondert in der amtlichen Statistik zu erfassen?
15. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, § 31 Abs. 1 SchO dahingehend zu ändern, dass neben vermögensrechtlichen Ansprüchen auch andere Ansprüche erfasst bzw. ausdrücklich genannt werden, z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Unterlassungsansprüche wegen Ehrverletzungen, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen werden?
16. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung, die Streitwertbegrenzung für die freiwillige Inanspruchnahme der Schiedspersonen (§ 31 Abs. 3 Ziff. 1 SchO) ersatzlos zu streichen?
17. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, auch in Zivilsachen eine ordnungsgeldbewehrte Erscheinungspflicht des Antragsgegners einzuführen?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 11. November 2007 – wie folgt beantwortet:

I. Allgemeines

1. *Wie viele Schiedspersonen gibt es derzeit in Rheinland-Pfalz (aufgeschlüsselt nach Gebietskörperschaften) und wie viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter?*

In Rheinland-Pfalz sind derzeit 311 Schiedspersonen bestellt. Jede Schiedsperson wird von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter vertreten. Zum Teil vertreten sich die Schiedspersonen gegenseitig, allerdings sind 163 der stellvertretenden Schiedspersonen nicht selbst als Schiedsperson tätig.

Die Aufschlüsselung nach Gebietskörperschaften ergibt sich aus der Anlage.

2. *Wie oft wurden die rheinland-pfälzischen Schiedspersonen in den vergangenen fünf Jahren in Anspruch genommen (aufgeschlüsselt nach Jahren) – und zwar auch in informellen Verfahren (sog. „Tür-und-Angel-Fälle“)?*

Die Schiedspersonen in Rheinland-Pfalz wurden in den vergangenen fünf Jahren insgesamt wie folgt in Anspruch genommen (erfasst ist jeweils die Zahl der neu eingegangenen Anträge):

| Jahr: | Zahl der Anträge: |
|-------|-------------------|
| 2002 | 712 |
| 2003 | 768 |
| 2004 | 739 |
| 2005 | 694 |
| 2006 | 684 |

Eine statistische Erfassung der informellen Verfahren (sog. „Tür-und-Angel-Fälle“) erfolgt nicht. Nach Einschätzung der Schiedspersonen ist allerdings davon auszugehen, dass die Anzahl der „Tür-und-Angelfälle“ die Anzahl der statistisch erfassten Verfahren deutlich übersteigt.

3. *Wie oft wurden die Schiedspersonen in Rheinland-Pfalz in den vergangenen fünf Jahren in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten in Anspruch genommen (einschließlich der „Tür-und-Angel-Fälle“)?*

Die Schiedspersonen in Rheinland-Pfalz wurden in den vergangenen fünf Jahren in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten wie folgt in Anspruch genommen (erfasst ist jeweils die Zahl der neu eingegangenen Anträge):

| Jahr: | Zahl der Anträge: |
|-------|-------------------|
| 2002 | 303 |
| 2003 | 348 |
| 2004 | 372 |
| 2005 | 358 |
| 2006 | 402 |

Eine statistische Erfassung der informellen Verfahren (sog. „Tür-und-Angel-Fälle“) erfolgt nicht. Hinsichtlich der Einschätzung ihrer Anzahl durch die Schiedspersonen wird auf die Ausführungen zu Frage I.2 verwiesen.

4. *Wie war in diesem Zeitraum die Entwicklung von erstinstanzlichen Zivilsachen, in denen anstatt eines möglichen Schlichtungsverfahrens die Gerichte angerufen wurden?*

Bei der Erhebung der statistischen Daten in Zivilsachen wird – sofern dies überhaupt bekannt wird – lediglich erfasst, ob in einem bei Gericht anhängigen Verfahren zuvor ein Schlichtungsverfahren stattgefunden hat. Nicht ermitteln lässt sich indes, in wie vielen Fällen gerichtlicher Verfahren ein Schlichtungsverfahren möglich war, jedoch nicht durchgeführt wurde. Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Entwicklung von erstinstanzlichen Zivilsachen der letzten fünf Jahre vor, in denen statt eines möglichen Schlichtungsverfahrens die Gerichte angerufen wurden.

5. *Wie oft wurden in den vergangenen fünf Jahren die Schiedspersonen in Strafsachen in Anspruch genommen (aufgeschlüsselt nach Deliktsarten, einschließlich der entsprechenden „Tür-und-Angel-Fälle“)?*

Die Schiedspersonen in Rheinland-Pfalz wurden in den vergangenen fünf Jahren in Strafsachen wie folgt in Anspruch genommen (erfasst ist jeweils die Zahl der neu eingegangenen Anträge):

| Jahr: | Zahl der Anträge: |
|-------|-------------------|
| 2002 | 409 |
| 2003 | 420 |
| 2004 | 367 |
| 2005 | 336 |
| 2006 | 282 |

Eine statistische Erfassung der informellen Verfahren (sog. „Tür-und-Angel-Fälle“) erfolgt nicht. Hinsichtlich der Einschätzung ihrer Anzahl durch die Schiedspersonen wird auf die Ausführungen zu Frage I.2 verwiesen.

Auch eine Aufschlüsselung nach Deliktsarten ist nicht möglich, da diese statistisch nicht gesondert erfasst und in der Jahresübersicht über die Geschäftsergebnisse der Schiedspersonen nicht ausgewiesen werden. Nach Einschätzung der Schiedspersonen betrifft jedoch die weit überwiegende Anzahl der Sühneverfahren Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikte.

6. *In wie vielen Fällen sind beide Parteien oder eine Partei nicht vor der zuständigen Schiedsperson erschienen (aufgeteilt nach Zivil- und Strafsachen)?*

| Jahr: | Zahl der Fälle, in denen eine Partei nicht erschienen ist | |
|-------|---|-----------------|
| | in Zivilsachen: | in Strafsachen: |
| 2002 | 148 | 131 |
| 2003 | 155 | 138 |
| 2004 | 175 | 120 |
| 2005 | 172 | 87 |
| 2006 | 153 | 72 |

7. *Wie hoch ist nach Einschätzung der Landesregierung der Anteil der gemischten Sachen – in denen eine Schiedsperson sowohl in zivilrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht tätig wurde – an den in der amtlichen Statistik erfassten Fällen?*

Der Anteil der „gemischten Sachen“, in denen eine Schiedsperson sowohl in zivilrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht tätig wurde, an den statistisch erfassten Verfahren wird von den Schiedspersonen sowie den Leitungen der Gerichte sehr unterschiedlich eingeschätzt. Die Mehrheit der Schätzungen geht von einem Anteil von null bis maximal fünfzehn Prozent aus, eine Amtsdirektorin ist indes der Auffassung, dass bei nahezu zwei Dritteln aller Strafsachen auch zivilrechtliche Fragen mit erörtert werden.

II. Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens

8. *Wird die Möglichkeit der Streitbeilegung durch ein Schlichtungsverfahren nach Auffassung der Landesregierung von den Bürgerinnen und Bürgern ausreichend ausgeschöpft? Wenn nein: Was sind nach Auffassung der Landesregierung die Ursachen hierfür?*

Die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung durch ein Schlichtungsverfahren werden von den Bürgerinnen und Bürgern – trotz gewisser Steigerungen in den letzten Jahren bei den bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten – eher zurückhaltend wahrgenommen. Die Gründe hierfür dürften vielfältig sein:

In der Bevölkerung werden als Streit schlichtende Gremien, die eine rechtsverbindliche Entscheidung treffen, offenbar vornehmlich die Gerichte angesehen. Teilweise kann für den Recht suchenden Bürger auch die Klärung einer Rechtsfrage von höherer Bedeutung sein als die bloße Streitbeilegung. Auch fehlender Versöhnungswille der Parteien kann teilweise ebenso als ursächlich angesehen werden wie die begrenzte Zuständigkeit der Schiedspersonen. Eine weitere Ursache kann auch in der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz sowie in der Absicherung breiter Bevölkerungskreise durch Rechtsschutzversicherungen liegen. Schließlich ist nicht auszuschließen, dass Schiedspersonen vereinzelt persönlich abgelehnt werden.

9. *Wie sind die Vergleichszahlen in den übrigen Schiedsamtsländern der Bundesrepublik Deutschland?*

In den übrigen Schiedsamtsländern der Bundesrepublik Deutschland wurden die Schiedspersonen bzw. vergleichbare Stellen im Jahr 2006 wie folgt in Anspruch genommen:

| Land: | Strafsachen: | bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten: |
|---------------------|--------------|---------------------------------------|
| Berlin | 64 | 115 |
| Brandenburg | 129 | 979 |
| Hessen | 607 | 1 154 |
| Niedersachsen | 345 | 1 024 |
| Nordrhein-Westfalen | 1 820 | 5 153 |
| Saarland | 193 | 494 |
| Sachsen-Anhalt | 29 | 641 |
| Schleswig-Holstein | 134 | 1 365 |

Rückschlüsse auf eine unterschiedliche Akzeptanz lassen sich hieraus jedoch nicht ziehen, da keine Erkenntnisse zur Anzahl der für eine Inanspruchnahme der Schiedspersonen geeigneten Lebenssachverhalte vorliegen, die von Land zu Land unterschiedlich sein können.

Im Übrigen weicht der Aufgabenkreis der Schiedspersonen in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten in den einzelnen Bundesländern voneinander ab.

10. *Gibt es im Hinblick auf die Akzeptanz Abweichungen zu anderen Schlichtungsstellen, wie z. B. Verbraucherzentralen, Bauschlichtungs- und Bauschiedsstellen, Schiedsstellen für das Kfz-Handwerk, Schiedsstellen für Textil- und Reinigungsreklamationen, Gutachter- und Schlichtungsstellen für ärztliche Behandlungen, dem Schlichtungsausschuss zur Begutachtung ärztlicher Behandlungsfehler bei der Landesärztekammer, der Schlichtungsstelle der Landesabnärztekammer, Schlichtungsstellen für Verbraucherbeschwerden bei den Handwerkskammern, der Schlichtungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz, dem Ombudsmann der Banken etc.? Wenn ja: Was sind nach Auffassung der Landesregierung die Ursachen hierfür?*

Der Landesregierung liegen nicht hinsichtlich aller genannten – nicht von der Landesregierung eingerichteten – „anderen Schlichtungsstellen“ Erkenntnisse vor. Soweit Erkenntnisse vorliegen, gilt Folgendes:

- Die **Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz** führt als Interessenvertretung der Verbraucherinnen und Verbraucher Beratungsaufgaben durch. In der täglichen Praxis kann es dabei auch dazu kommen, dass sie eine Chancenabwägung in Rechtsstreitigkeiten vornimmt, die ggf. auch dazu führt, dass die Befassung von Gerichten vermieden wird. Eine formale Schiedsfunktion, wie sie von Personen des Schiedsamtswesens wahrgenommen wird, nimmt die Verbraucherzentrale dabei nicht ein.

Im Jahr 2006 führte die Verbraucherzentrale 25 300 persönliche Beratungsgespräche durch. Telefonisch erfolgten 58 700 und per Fax und E-Mail 6 800 Beratungen. Ein nicht näher zu beziffernder Teil dieser Beratungen betraf Beratungsgespräche mit Schlichtungscharakter. Allgemein ist zu sagen, dass die Arbeit der Verbraucherzentrale auf eine hohe Akzeptanz bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern trifft und deshalb der die Gerichte entlastende Umfang dieser Beratungsgespräche nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

- Der bei der **Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz** eingerichtete Schlichtungsausschuss wurde in den vergangenen fünf Jahren kein einziges Mal in Anspruch genommen.
- Der Schlichtungsausschuss der **Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz** wurde im Jahr 2002 in vier Fällen (informell) und im Jahr 2003 in einem Fall (informell) in Anspruch genommen. Die Kammer bemerkt des Weiteren, dass die Mög-

lichkeit der Inanspruchnahme eines Schlichtungsverfahrens trotz entsprechender Öffentlichkeitsarbeit durch die Kammer nicht ausreichend ausgeschöpft werde. Die Ursachen liegen nach Auffassung der Kammer

- in der intensiven Bindung zwischen Patient und Therapeuten auch über das Ende der Behandlung hinaus,
 - in der Angst des Patienten vor einer möglichen Retraumatisierung,
 - in der Angst des Patienten, keine rechtlich verwertbaren Beweise erbringen zu können und
 - in der Angst des Patienten, seine Erkrankung innerhalb des Verfahrens vor Dritten darstellen und diskutieren zu müssen.
- Bei der **Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz** besteht zum einen die Schlichtungsstelle zur fachlichen Begutachtung von zahnärztlichen Leistungen bei behaupteten Behandlungsfehlern oder zur Klärung von Honorarstreitigkeiten, zum anderen der Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten aus bestehenden Ausbildungsverhältnissen zwischen Zahnärzten und ihren Auszubildenden gemäß § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Vor der Schlichtungsstelle wurden seit dem Jahr 2002 bis heute insgesamt 34 Fälle verhandelt, davon

2002: 13 Schlichtungsverfahren (23 Anfragen/Anträge),
 2003: sechs Schlichtungsverfahren (15 Anfragen/Anträge),
 2004: vier Schlichtungsverfahren (Erkenntnisse zur Anzahl der Anfragen/Anträge liegen nicht vor),
 2005: zwei Schlichtungsverfahren (Erkenntnisse zur Anzahl der Anfragen/Anträge liegen nicht vor),
 2006: vier Schlichtungsverfahren (zehn Anfragen/Anträge),
 2007: bislang fünf Schlichtungsverfahren (sieben Anfragen/Anträge).

Die Tatsache, dass die Zahl der eingegangenen Schlichtungsanträge höher ist als die Zahl der durchgeführten Schlichtungsverfahren, ist darauf zurückzuführen, dass sich die Parteien nach Beratung und Vermittlung durch die Landeszahnärztekammer entweder bereits im Vorfeld einer Schlichtungsverhandlung einigen konnten oder aber Verfahrenshindernisse einer Verhandlung entgegenstanden (beispielsweise, weil eine Partei nicht mit der Durchführung des Verfahrens einverstanden war oder der Abschluss der Behandlung länger als drei Jahre zurücklag). Die Zahlen belegen aus Sicht der Landeszahnärztekammer aber, dass die vom Berufsstand selbst organisierte Schlichtung beziehungsweise Beratung und Vermittlung im Vorfeld einer Schlichtungsverhandlung ein wichtiges Instrument zur außergerichtlichen Klärung und schnellen Durchsetzung von begründeten Ansprüchen aus dem Zahnarzt-Patienten-Verhältnis ist und eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung findet.

Der Schlichtungsausschuss gemäß § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes wurde in den vergangenen fünf Jahren lediglich in zwei Fällen in Anspruch genommen. Auch hier lag die Zahl der Schlichtungsanträge um ein Vielfaches höher, aber fast alle Streitigkeiten konnten nach Beratung und Vermittlung durch die Landeszahnärztekammer beziehungsweise der Mitglieder des Ausschusses bereits im Vorfeld einer Schlichtungsverhandlung einer gütlichen Einigung zugeführt werden.

- Die Zahl der beim Schlichtungsausschuss der **Landesärztekammer Rheinland-Pfalz** eingegangenen Verfahren ist seit einigen Jahren relativ konstant. Pro Jahr gehen zwischen 360 und 400 Anträge ein. Die Zahl der erledigten Verfahren liegt in der gleichen Größenordnung. Eine Tendenz dahin, dass die Inanspruchnahme in den letzten Jahren zunimmt oder abnimmt, ist nicht zu erkennen.

Etwa drei Viertel der Verfahren entfallen auf Krankenhausbehandlungen und etwa ein Viertel auf ambulante ärztliche Behandlungen. Bei den Krankenhausfällen liegen vermutete Behandlungsfehler im Rahmen von Operationen und der postoperativen Behandlung vom mengenmäßigen Aufkommen her weit vorne.

Im Jahr 2006 wurde bei den im Schlichtungsverfahren entschiedenen Anträgen in 179 Fällen ein Behandlungsfehler/Risikoaufklärungsmangel verneint. In einem Fall wurde ausschließlich ein Risikoaufklärungsmangel bejaht. In 62 Fällen wurde ein Behandlungsfehler bejaht. Von diesen insgesamt 63 Fällen entfielen vier Fälle auf Behandlungsfehler/Risikoaufklärungsmangel, bei denen eine Kausalität für einen eingetretenen Gesundheitsschaden verneint wurde.

- Die Schlichtungsstelle der **Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz** wurde 2006 in zwei Schlichtungsfällen und 2007 bisher nicht in Anspruch genommen.
- Die **Schlichtungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes** wurde wie folgt in Anspruch genommen:
 - 2002: 80 Schlichtungsverfahren
 - 2003: 115 Schlichtungsverfahren
 - 2004: 142 Schlichtungsverfahren
 - 2005: 121 Schlichtungsverfahren.

Die Zahlen für 2006 liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau noch nicht vor. Die Akzeptanz dieser Schlichtungsstelle wird sehr hoch eingeschätzt.

Aussagen zu Abweichungen in der Akzeptanz von Schiedspersonen im Vergleich zu den anderen in der Anfrage genannten Schlichtungsstellen sind nicht möglich. Es handelt sich jeweils um fachspezifische Schlichtungsstellen, woraus folgt, dass die Bezugsgrößen, also die Zahl der für eine Schlichtung theoretisch in Betracht kommenden Lebenssachverhalte, nicht identisch sind. Diese können auch nicht festgestellt werden.

11. *Siebt die Landesregierung im Hinblick auf die Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens Verbesserungsmöglichkeiten?
Wenn ja: Welche?*

Die Landesregierung unterstützt alle Bestrebungen zur Entlastung der Gerichte, soweit sie der angemessenen Rechtsgewähr dienen. Einen wichtigen Beitrag zur Streitschlichtung im Vorfeld der amtsgerichtlichen Zuständigkeit leisten die Schiedspersonen im Verfahren nach der Schiedsamtordnung.

Eine verstärkte Inanspruchnahme der Schiedspersonen erwartet die Landesregierung von der Fortsetzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich. Das Ministerium der Justiz und die Justizbehörden weisen die Öffentlichkeit bei geeigneten Anlässen jeweils auf das Institut und die Zuständigkeit der Schiedspersonen hin. Dabei werden regelmäßig auch die Vorteile der Zeit- und Kostenersparnis bei Inanspruchnahme der Schiedspersonen hervorgehoben.

Ständige Hinweise und Informationen zum Schiedsamtswesen sind auch den Internet-Seiten der rheinland-pfälzischen Gerichte sowie des Ministeriums der Justiz, wo auch die Broschüre „Schlichten statt Richten“ zum Download bereitsteht, zu entnehmen.

III. Reformierung des Schiedsamtswesens

12. *Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, in Zivilsachen obligatorisch das Schiedsamt anzurufen, insbesondere im Hinblick auf § 15 a EGZPO?*

Mit § 15 a EGZPO hat das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung im Jahre 1999 dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein obligatorisches vorgerichtliches Schlichtungsverfahren vorzusehen. Danach können die Länder die Zulässigkeit der Klageerhebung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert, der 750 Euro nicht übersteigt, sowie in bestimmten Nachbarrechtssachen und Ehrverletzungssachen von der vorherigen Durchführung eines Einigungsversuchs bei einer Gütestelle abhängig machen. Durch das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung wurde im Jahr 2006 der Anwendungsbereich um Ansprüche nach dem 3. Abschnitt des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erweitert. Danach kann der Benachteiligte bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot die Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen Unterlassung, und bei zu vertretender Pflichtverletzung Schadensersatz, auch wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, vom Benachteiligten verlangen (§ 21 AGG). Vom Anwendungsbereich sind verschiedene Einzelbereiche, insbesondere nach § 15 a Abs. 2 Nr. 5 EGZPO streitige Verfahren, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist, ausgenommen.

Die 71. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) hat im Mai 2000 beschlossen, dass die Erfahrungen mit der Umsetzung des § 15 a EGZPO länderübergreifend verglichen werden sollten. Die zu diesem Zweck eingesetzte Arbeitsgruppe hat zur 78. JuMiKo am 29. Juni 2007 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Dieser endet mit der Empfehlung, die Vorschrift des § 15 a EGZPO in ihrer erweiterten Fassung, die sie durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz seit August 2006 erhalten hat, unverändert beizubehalten. Die 78. JuMiKo hat den Bericht und die Empfehlung zur Kenntnis genommen. Sie hat festgestellt, dass die in § 15 a EGZPO geregelte obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung ein wichtiges Element zur Förderung der konsensualen Streitbeilegung sein kann und sich dafür ausgesprochen, die weiteren Ansätze zur Förderung der konsensualen Streitkultur weiterzuverfolgen.

Nur ein Teil der Länder hat bislang von den Möglichkeiten des § 15 a EGZPO Gebrauch gemacht. Hierbei handelt es sich um Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Die Landesgesetze unterscheiden sich bzgl. ihres Anwendungsbereiches – so z. B. bei der Streitwertgrenze für vermögensrechtliche Streitigkeiten – und vor allem bzgl. des Kreises der in Betracht kommenden Schlichtungspersonen.

Im Rahmen einer Begleituntersuchung in Nordrhein-Westfalen wurde durch die Gutachter festgestellt, dass die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung als ein schnelles und kostengünstiges Verfahren zur Konfliktbeilegung bewertet werden kann. Nach den dortigen Feststellungen verläuft die praktische Handhabung des Gesetzes durch die Schiedsämtler ohne Probleme. Die Verfahren werden zügig abgewickelt. Jedes Schiedsamt nimmt im Jahresdurchschnitt etwa fünf Anträge auf obligatorische Streitschlichtung entgegen. Die Anwesenheitsquote der Antragsgegner liegt etwas über 74 %. Das Schlichtungsverfahren dauert gewöhnlich vier bis sechs Wochen; es ist damit im Durchschnitt erheblich kürzer als Amtsgerichtsprozesse. Am schnellsten sind die Schiedsämtler, etwas langsamer die anerkannten und die sonstigen Gütestellen.

Die Resonanz der Beteiligten ist dann positiv, wenn konkret an einem Schlichtungsverfahren teilgenommen wurde. Für die Zufriedenheit spielt neben dem Verfahrensergebnis die Wahrnehmung des Verfahrens als „fares Verfahren“ eine entscheidende Rolle. Insbesondere, wenn auch der Antragsgegner den Eindruck hat, er werde in der Güteverhandlung als gleichwertiger Partner behandelt, steigt die Einigungsbereitschaft.

Bezogen auf die unterschiedlichen Streitgegenstände ergibt sich, dass die Vergleichsquote bei den Ehrschutzstreitigkeiten am höchsten liegt, gefolgt von den Nachbarstreitigkeiten. In beiden Gebieten werden Vergleichsquoten über 50 % erreicht. Hingegen liegt die Vergleichsquote bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 600,00 € wesentlich niedriger. Daraus folgert auch die von der JuMiKo eingesetzte Arbeitsgruppe, dass die in § 15 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 enthaltenen Sachgebiete (Nachbarrecht, Ehrverletzung) sich bewährt haben und als Option für die Länder unverändert fortgelten sollten.

Aus den bisherigen Erfahrungen der Bundesländer, die von der Möglichkeit des § 15 a EGZPO Gebrauch gemacht haben, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass eine Umsetzung auch in Rheinland-Pfalz namentlich im Bereich der nachbarrechtlichen Streitigkeiten und der Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre Erfolg versprechend erscheint.

Nach Auffassung der Landesregierung bietet es sich grundsätzlich an, die Schiedsmänner und -frauen mit der Wahrnehmung auch dieser Aufgabe zu betrauen. Zum einen sind diese in den fraglichen Bereichen – auf freiwilliger Basis – schon jetzt tätig. Zum anderen wäre es angesichts der geringen Zahl der im Ergebnis wohl in die Schlichtung kommenden Fälle unangemessen, eine neue Schlichtungsstellenstruktur aufzubauen. Schließlich lässt sich aus den vorliegenden Gutachten auch entnehmen, dass die „unjuristischen“ Schlichtungen überwiegend zu besseren Ergebnissen im Sinne einer Einigung führten als die von Juristen durchgeführten. Die Schiedsleute selbst setzen sich seit langem dafür ein, von den Möglichkeiten des § 15 a EGZPO Gebrauch zu machen. Die Landesregierung erarbeitet daher derzeit einen Gesetzentwurf, der eine entsprechende Umsetzung von § 15 a EGZPO in Rheinland-Pfalz vorsehen soll.

13. *Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, auch ohne formelles Verfahren zustande gekommene Streitschlichtungen („Tür- und Angel-Fälle“) ins Protokollbuch aufzunehmen und damit statistisch zu erfassen?*

So genannte „Tür- und Angel-Fälle“, also auch ohne formelles Verfahren zustande gekommene Streitschlichtungen, werden nur in fünf Bundesländern statistisch erfasst. Auch die Landesregierung hat vor dem Hintergrund der Vermeidung zusätzlichen Erfassungs- und Verwaltungsaufwands bei den Schiedspersonen sowie den die Geschäftsübersichten zusammenfassenden Justizbehörden bislang eine statistische Erfassung dieser Fälle zurückhaltend bewertet. Die gerichtliche Praxis befürwortet zwar grundsätzlich den Vorschlag, sieht jedoch Probleme bei der Abgrenzung und Darstellung der in Frage kommenden Fälle. Diese Fragestellung bedarf daher insgesamt noch einer vertieften Prüfung.

14. *Ist es nach Auffassung der Landesregierung sinnvoll, gemischte Sachen gesondert in der amtlichen Statistik zu erfassen?*

Die Anzahl der „gemischten Sachen“ ist nach Einschätzung der Schiedspersonen sehr gering (vgl. die Ausführungen zu Frage I.7). Eine statistische Erfassung wäre zudem ohne erkennbaren Nutzen und erscheint daher entbehrlich.

15. *Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, § 31 Abs. 1 SchO dahingehend zu ändern, dass neben vermögensrechtlichen Ansprüchen auch andere Ansprüche erfasst bzw. ausdrücklich genannt werden, z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Unterlassungsansprüche wegen Ehrverletzungen, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen werden?*

Im Hinblick auf die in dem derzeit in Vorbereitung befindlichen Entwurf eines Landesausführungsgesetzes zur Umsetzung des § 15 a EGZPO voraussichtlich vorgesehene obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung in den dort enumerativ aufgeführten Angelegenheiten des Nachbarrechts und der Ehrverletzungen besteht jedenfalls in diesen Bereichen ggf. kein sachlicher Grund für eine Ausweitung der in § 31 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Schiedsamtordnung geregelten fakultativen Streitschlichtung.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 4. Mai 1999 stellt klar, dass es sich bei den von § 15 a Abs. 1 Nr. 2 EGZPO umfassten Ehrverletzungen im privaten Bereich ohne presserechtlichen Bezug in aller Regel um in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht „einfache Konflikte“ handelt, deren Beilegung durch eine persönliche Erörterung mit den Parteien möglich sei. Auch in Bezug auf die Nachbarrechtsangelegenheiten wird sowohl aus der Systematik der in § 15 a EGZPO aufgeführten Fälle (keine obligatorische Streitschlichtung in den Fällen der §§ 907 bis 909 BGB sowie bei Einwirkungen durch gewerbliche Betriebe im Falle des § 906 BGB) als auch aus der Gesetzesbegründung deutlich, dass anderweitige, über die in § 15 a Abs. 1 Nr. 2 EGZPO hinausgehenden Belastungen des nachbarschaftlichen Verhältnisses für ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor einer allgemeinen Gütestelle nicht geeignet erscheinen.

Aus den genannten Gründen sollten diese Angelegenheiten auch von einer fakultativen außergerichtlichen Streitschlichtung ausgenommen bleiben.

16. *Wie bewertet die Landesregierung die Forderung, die Streitwertbegrenzung für die freiwillige Inanspruchnahme der Schiedspersonen (§ 31 Abs. 3 Ziff. 1 SchO) ersatzlos zu streichen?*

Die durch § 31 Abs. 3 Nr. 1 SchO erfolgte wertmäßige Anbindung der fakultativen außergerichtlichen Streitschlichtung an den Gegenstandswert für die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts beruht primär auf der Überlegung, dass die Schiedsperson nicht mit einer zu großen Verantwortung belastet werden soll und sich andererseits auch die Streitparteien in für sie wirtschaftlich oder persönlich bedeutsamen und weit reichenden Angelegenheiten einer für den Umgang mit derartigen Problemen juristisch ausgebildeten Person gegenübersehen sollten.

Die Ernennung der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes ist nach § 4 der Schiedsamtordnung Rheinland-Pfalz daran geknüpft, dass die Bewerberin/der Bewerber für das Schiedsamt nach der jeweiligen Persönlichkeit und den individuellen Fähigkeiten geeignet ist. Eine juristische Ausbildung ist nicht erforderlich. Die außergerichtliche konsensuale Streitbeilegung soll nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers auf die Streitangelegenheiten beschränkt bleiben, die von ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Tragweite für die Betroffenen überschaubar sind und keine zu einschneidenden Folgen für ihren persönlichen Lebensbereich entfalten, wobei die Anknüpfung an die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, mithin in Einzelfällen, bei überschaubaren und einfach gelagerten Sachverhalten, die Schiedspersonen diese Grenze auch überschreiten dürfen.

17. *Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, auch in Zivilsachen eine ordnungsgeldbewehrte Erscheinenspflicht des Antragsgegners einzuführen?*

In dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des § 15 a EGZPO wird für das obligatorische Schlichtungsverfahren voraussichtlich nicht vorgesehen werden, eine ordnungsgeldbewehrte Erscheinenspflicht des Antragsgegners einzuführen. Der Erfolg des Sühneversuches hängt maßgeblich von der Bereitschaft der Parteien ab, sich einem solchen Versuch zu unterziehen. Diese Bereitschaft kann nicht erzwungen werden. Die Bundesländer, die bislang von der Möglichkeit des § 15 a EGZPO Gebrauch gemacht haben, sehen ebenfalls keine ordnungsgeldbewehrte Erscheinenspflicht des Antragsgegners vor. Die Einführung einer solchen Pflicht für die fakultativen Schlichtungsverfahren nach der Schiedsamtssordnung würde einen nicht nachvollziehbaren Wertungswiderspruch gegenüber dem obligatorischen Schlichtungsverfahren nach § 15 a EGZPO darstellen.

Dr. Heinz-Georg Bamberger
Staatsminister

Anlage

Schiedspersonen in Rheinland-Pfalz
(aufgeschlüsselt nach Gebietskörperschaften)

| Gebietskörperschaft | Schiedspersonen | Stellvertreter, die auch Schieds- personen sind | Stellvertreter, die nicht selbst als Schiedsperson tätig sind |
|--------------------------------|-----------------|---|---|
| LG-Bezirk Bad Kreuznach | | | |
| Stadt Bad Kreuznach | 4 | 4 | 0 |
| VG Bad Kreuznach | 1 | 0 | 1 |
| VG Bad Münster am Stein | 1 | 0 | 1 |
| VG Langenlonsheim | 3 | 3 | 0 |
| VG Rüdesheim | 4 | 4 | 0 |
| VG Stromberg | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Idar-Oberstein | 1 | 0 | 1 |
| VG Herrstein | 1 | 0 | 1 |
| VG Rhaunen | 1 | 0 | 1 |
| VG Birkenfeld | 1 | 0 | 1 |
| VG Baumholder | 1 | 0 | 1 |
| VG Kastellaun | 1 | 1 | 0 |
| VG Kirchberg | 1 | 1 | 0 |
| VG Rheinböllen | 1 | 1 | 0 |
| VG Simmern | 1 | 1 | 0 |
| Stadt Kirn | 1 | 0 | 1 |
| VG Kirn-Land | 1 | 0 | 1 |
| VG Meisenheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Bad Sobernheim | 1 | 0 | 1 |
| LG-Bezirk Koblenz | | | |
| VG Flammersfeld | 1 | 0 | 1 |
| VG Hamm | 1 | 0 | 1 |
| VG Altenkirchen | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Andernach | 2 | 2 | 0 |
| VG Pellenz | 2 | 2 | 0 |
| VG Weißenthurm | 4 | 4 | 0 |
| VG Adenau | 1 | 0 | 1 |
| VG Altenahr | 1 | 0 | 1 |
| Gem. Grafschaft | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler | 3 | 3 | 0 |
| Stadt Cochem | 1 | 0 | 1 |
| VG Cochem-Land | 2 | 2 | 0 |
| VG Kaisersesch | 2 | 2 | 0 |
| VG Treis-Karden | 1 | 0 | 1 |
| VG Ulmen | 2 | 2 | 0 |
| VG Zell | 5 | 5 | 0 |
| VG Diez | 3 | 3 | 0 |
| VG Katzenelnbogen | 1 | 0 | 1 |
| VG Hahnstätten | 1 | 0 | 1 |
| VG Nassau | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Koblenz | 7 | 6 | 1 |
| VG Untermosel | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Bendorf | 1 | 0 | 1 |
| VG Vallendar | 1 | 0 | 1 |
| VG Rhens | 2 | 2 | 0 |
| Stadt Lahnstein | 1 | 0 | 1 |
| VG Bad Ems | 1 | 0 | 1 |
| VG Nastätten | 2 | 2 | 0 |
| VG Braubach | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Mayen | 2 | 0 | 2 |

| Gebietskörperschaft | Schiedspersonen | Stellvertreter, die auch Schieds- personen sind | Stellvertreter, die nicht selbst als Schiedsperson tätig sind |
|---------------------------|-----------------|---|---|
| VG Maifeld | 2 | 2 | 0 |
| VG Vordereifel | 3 | 3 | 0 |
| VG Mendig | 1 | 1 | 0 |
| VG Montabaur | 4 | 4 | 0 |
| VG Höhr-Grenzhausen | 1 | 0 | 1 |
| VG Ransbach-Baumbach | 3 | 3 | 0 |
| VG Selters | 3 | 3 | 0 |
| VG Wirges | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Neuwied | 6 | 6 | 0 |
| VG Waldbreitbach | 1 | 0 | 1 |
| VG Rengsdorf | 2 | 2 | 0 |
| VG Dierdorf | 1 | 0 | 1 |
| VG Puderbach | 2 | 2 | 0 |
| VG Asbach | 2 | 2 | 0 |
| VG Linz | 2 | 0 | 2 |
| VG Bad Hönningen | 2 | 2 | 0 |
| VG Unkel | 2 | 0 | 2 |
| Stadt Boppard | 3 | 3 | 0 |
| VG Emmelshausen | 1 | 0 | 1 |
| VG St. Goar-Oberwesel | 2 | 2 | 0 |
| VG Loreley | 1 | 0 | 1 |
| VG Brohltal I – III | 3 | 3 | 0 |
| VG Sinzig | 1 | 1 | 0 |
| Stadt Remagen | 1 | 1 | 0 |
| VG Remagen | 1 | 1 | 0 |
| VG Bad Breisig | 1 | 1 | 0 |
| VG Bad Marienberg | 1 | 0 | 1 |
| VG Hachenburg | 1 | 0 | 1 |
| VG Rennerod | 1 | 0 | 1 |
| VG Wallmerod | 1 | 0 | 1 |
| VG Westerburg | 1 | 0 | 1 |
| VG Betzdorf | 1 | 1 | 0 |
| VG Daaden | 1 | 1 | 0 |
| VG Gebhardshain | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Herdorf | 1 | 0 | 1 |
| VG Kirchen | 4 | 4 | 0 |
| VG Wissen | 1 | 0 | 1 |
| LG-Bezirk Mainz | | | |
| Stadt Alzey | 1 | 0 | 1 |
| VG Alzey-Land | 1 | 0 | 1 |
| VG Wöllstein | 1 | 0 | 1 |
| VG Wörrstadt | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Bingen am Rhein | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Ingelheim am Rhein | 2 | 2 | 0 |
| VG Gau Algesheim | 2 | 2 | 0 |
| VG Rhein-Nahe | 1 | 0 | 1 |
| VG Sprendlingen-Gensingen | 2 | 2 | 0 |
| VG Bodenheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Budenheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Guntersblum | 1 | 0 | 1 |
| VG Heidesheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Köngernheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Lörzweiler | 1 | 0 | 1 |
| VG Nieder-Olm | 1 | 0 | 1 |
| VG Nierstein | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Mainz I | 1 | 0 | 1 |

| Gebietskörperschaft | Schiedspersonen | Stellvertreter, die auch Schieds- personen sind | Stellvertreter, die nicht selbst als Schiedsperson tätig sind |
|--------------------------------------|-----------------|---|---|
| Stadt Mainz II | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Worms | 2 | 2 | 0 |
| VG Eich | 1 | 0 | 1 |
| VG Monsheim | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Osthofen | 1 | 0 | 1 |
| VG Westhofen | 1 | 0 | 1 |
| LG-Bezirk Trier | | | |
| VG Bernkastel-Kues | 4 | 4 | 0 |
| VG Neumagen-Drohn | 2 | 2 | 0 |
| VG Traben-Trarbach | 3 | 3 | 0 |
| VG Morbach | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Bitburg I | 1 | 1 | 0 |
| Stadt Bitburg II | 1 | 1 | 0 |
| VG Bitburg-Land | 1 | 0 | 1 |
| VG Irrel | 1 | 0 | 1 |
| VG Speicher | 1 | 0 | 1 |
| VG Neuerburg | 1 | 0 | 1 |
| VG Kyllburg | 1 | 0 | 1 |
| VG Daun | 1 | 0 | 1 |
| VG Gerolstein | 1 | 0 | 1 |
| VG Hillesheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Kelberg | 1 | 0 | 1 |
| VG Hermeskeil | 1 | 0 | 1 |
| VG Kell am See | 2 | 0 | 2 |
| VG Thalfang am Erbeskopf | 1 | 0 | 1 |
| VG Prüm | 3 | 2 | 1 |
| VG Arzfeld | 1 | 0 | 1 |
| VG Obere Kyll | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Konz | 1 | 1 | 0 |
| VG Konz | 1 | 1 | 0 |
| Stadt u. Teile d. VG Saarburg | 1 | 1 | 0 |
| VG Saarburg | 1 | 1 | 0 |
| Stadt Trier | 9 | 9 | 0 |
| VG Trier-Land | 3 | 3 | 0 |
| VG Ruwer | 3 | 3 | 0 |
| VG Schweich | 3 | 3 | 0 |
| VG Wittlich-Land | 1 | 1 | 0 |
| VG Manderscheid | 1 | 1 | 0 |
| VG Kröv-Bausendorf | 4 | 4 | 0 |
| Stadt Wittlich | 1 | 1 | 0 |
| LG-Bezirk Frankenthal (Pfalz) | | | |
| Stadt Bad Dürkheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Freinsheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Wachenheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Deidesheim | 1 | 0 | 1 |
| Gemeinde Bobenheim-Roxheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Hessheim | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Frankenthal (Pfalz) | 1 | 0 | 1 |
| Gemeinde Lamsheim | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Grünstadt | 1 | 0 | 1 |
| VG Grünstadt-Land | 1 | 0 | 1 |
| VG Hettenleidelheim | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Ludwigshafen am Rhein | 1 | 0 | 1 |
| Gemeinde Neuhofen | 1 | 0 | 1 |
| VG Dannstadt-Schauernheim | 1 | 0 | 1 |

| Gebietskörperschaft | Schiedspersonen | Stellvertreter, die auch Schieds- personen sind | Stellvertreter, die nicht selbst als Schiedsperson tätig sind |
|--------------------------------------|-----------------|---|---|
| VG Maxdorf | 1 | 0 | 1 |
| Gemeinde Altrip | 1 | 0 | 1 |
| Gemeidne Mutterstadt | 1 | 0 | 1 |
| Gemeinde Limburgerhof | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Neustadt an der Weinstraße | 1 | 0 | 1 |
| VG Lambrecht | 1 | 0 | 1 |
| Gemeinde Haßloch | 1 | 0 | 1 |
| Gemeinde Böhl-Iggelheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Dudenhofen | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Schifferstadt | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Speyer | 1 | 0 | 1 |
| Gemeinde Römerberg | 1 | 0 | 1 |
| VG Waldsee | 1 | 0 | 1 |
| LG-Bezirk Kaiserslautern | | | |
| VG Enkenbach-Alsenborn | 1 | 0 | 1 |
| VG Hochspeyer | 1 | 0 | 1 |
| VG Kaiserslautern-Süd | 1 | 0 | 1 |
| VG Otterbach | 1 | 0 | 1 |
| VG Otterberg | 1 | 0 | 1 |
| VG Weilerbach | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Kaiserslautern | 1 | 0 | 1 |
| VG Altenglan | 1 | 0 | 1 |
| VG Glan-Münchweiler | 1 | 0 | 1 |
| VG Kusel | 1 | 0 | 1 |
| VG Lauterecken | 1 | 0 | 1 |
| VG Wolfstein | 1 | 0 | 1 |
| VG Alsenz-Obermoschel | 1 | 0 | 1 |
| VG Eisenberg | 1 | 0 | 1 |
| VG Göllheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Kirchheimbolanden | 1 | 0 | 1 |
| VG Rockenhausen | 1 | 0 | 1 |
| VG Winnweiler | 1 | 0 | 1 |
| LG-Bezirk Landau in der Pfalz | | | |
| VG Kandel | 1 | 0 | 1 |
| VG Hagenbach | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Wörth | 1 | 0 | 1 |
| VG Jockgrim | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Germersheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Lingenfeld | 1 | 0 | 1 |
| VG Bellheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Rülzheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Annweiler | 1 | 0 | 1 |
| VG Bad Bergzabern | 1 | 0 | 1 |
| VG Edenkoben | 1 | 0 | 1 |
| VG Herxheim | 1 | 0 | 1 |
| VG Landau-Land | 1 | 0 | 1 |
| VG Maikammer | 1 | 0 | 1 |
| VG Offenbach/Queich | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Landau in der Pfalz | 1 | 0 | 1 |
| LG-Bezirk Zweibrücken | | | |
| VG Landstuhl | 1 | 0 | 1 |
| VG Bruchmühlbach-Miesau | 1 | 0 | 1 |
| VG Ramstein-Miesenbach | 1 | 0 | 1 |

| Gebietskörperschaft | Schiedspersonen | Stellvertreter, die auch Schieds- personen sind | Stellvertreter, die nicht selbst als Schiedsperson tätig sind |
|----------------------------|-----------------|---|---|
| VG Schönenberg-Kübelberg | 1 | 0 | 1 |
| VG Waldmohr | 1 | 0 | 1 |
| VG Thaleisweiler-Fröschen | 1 | 0 | 1 |
| VG Waldfischbach-Burgalben | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Pirmasens | 1 | 0 | 1 |
| VG Rodalben | 1 | 0 | 1 |
| VG Hauenstein | 1 | 0 | 1 |
| VG Pirmasens-Land | 1 | 0 | 1 |
| VG Dahn | 1 | 0 | 1 |
| Stadt Zweibrücken | 1 | 0 | 1 |
| VG Zweibrücken-Land | 1 | 0 | 1 |
| VG Wallhalben | 1 | 0 | 1 |
| Summen | 311 | 148 | 163 |